

Ökonom Jarass: Die Benachteiligung des Mittelstands muss vom Tisch

Neuer Vorschlag zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Von AXEL SCHRINNER

Der Streit die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen hält an. Jetzt schlägt einer der Autoren der Steuerreform als Kompromiss vor, steuerfreie Rücklage und Halbeinkünfteverfahren zu kombinieren.

HANDELSBLATT, Montag, 24. April 2000

DÜSSELDORF. Im Streit zwischen Bundesregierung und Opposition um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen meldet sich nun ein Autor des Steuerreformkonzepts zu Wort. Der Steuerexperte Lorenz Jarass, Fachhochschule Wiesbaden, forderte im Gespräch mit dem Handelsblatt, das Halbeinkünfteverfahren mit dem von der Union vorgeschlagenen Rücklagenmodell bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu verbinden. Danach würden alle Veräußerungsgewinne, unabhängig von der Rechtsform, zur Hälfte besteuert. Die andere Hälfte dürfte steuerfrei in eine Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage könne für Investitionen genutzt werden. „Die Benachteiligung des Mittelstandes wäre vom Tisch“, sagt Jarass, der Mitglied der Bund-Länder-Kommission („Brühler-Kommission“) war, die die Blaupause zur rotgrünen Steuerreform 2000 geschrieben hat.

Steuerbelastung zwischen null und 45 Prozent

Bislang sieht der Gesetzentwurf von Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD) vor, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft steuerfrei bleiben. Veräußerungsgewinne von Personengesellschaften sind dagegen steuerpflichtig. Die Steuerbelastung schwankt, je nach Rechtsform, zwischen null und 45 % (s. Tabelle). Warum gleiche Tatbestände so unterschiedlich besteuert würden, sei nicht einzusehen, sagt Jarass.

Auch die Union sieht darin eine Benachteiligung von Personengesellschaften. Sie fordert, dass künftig alle Unternehmen für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine steuerfreie Rücklage in Höhe von 60 % bilden können. Dazu will die Union den § 6b Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechend ändern. Zugleich fordert sie, die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern wieder zuzulassen (§ 6 Abs. 5 EStG).

USA belasten capital gains mit 20 Prozent

Jarass Vorschlag läuft im Prinzip auf einen reduzierten Steuersatz für Veräußerungsgewinne hinaus. Dies sei international „nicht ungewöhnlich“. In den USA betrage der Steuersatz für „capital gains“ 20 %. Freilich müsste eine solche Steuer auch Wertzuwächse aus privaten Aktien- und Immobiliengeschäften umfassen, meint Jarass. Schließlich seien solche Wertzuwächse Einkommen. Es sei nicht einzusehen, warum solche Einkommen größtenteils unbesteuert blieben.

Allerdings sollte der reduzierte Steuersatz durch das Halbeinkünfteverfahren nur für echte Veräußerungsgewinne oberhalb der Anschaffungskosten gelten. Realisierte Buchgewinne müssten bei der Veräußerung hingegen voll versteuert werden. Es müssten also alle Abschreibungen wertaufgeholt werden, so dass letztlich nur der „derivative Firmenwert“, der etwa aus einem attraktiven Kundenstamm herrührt, steuerlich begünstigt würde.

Der Ökonom erläutert, dass sein Vorschlag eine „annähernd rechtsformneutrale Besteuerung“ garantieren würde. Alle entsprechend bereinigten Veräußerungsgewinne wären zur Hälfte steuerpflichtig. Der Freibetrag für die Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaften von derzeit 60 000 DM könnte entfallen. Sämtliche Veräußerungsverluste dürften zur Hälfte angerechnet werden. Auch bräuchten komplizierte Sonderregelungen, wie beispielsweise der Mitunternehmererlass, nicht wieder eingeführt zu werden.

Verkauft eine Kapitalgesellschaft Anteile an einem anderen Unternehmen, würde die Steuerbelastung von etwaigen Gewinnen bei rund 19 % liegen – unabhängig davon, ob Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft verkauft werden. Dabei nimmt Jarass an, dass die Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften aus Körperschaft-, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag bei 38 % liegt. Wenn eine Personengesellschaft Anteile an einem Unternehmen veräußert, müssten die Gewinne mit 22,5 % besteuert werden, unterstellt man, dass der Unternehmer ansonsten den Spitzensteuersatz von 45 % (ab 2005) zahlen müsste.

Dagegen sei die jetzt von Bundesregierung geplante Regelung „ungerecht und fordere Steuersparmodelle in mehrstufig gegliederten Konzernen geradezu heraus“, erläutert Jarass: Eine AG kauft eine GmbH für 40 Mio. DM. Die GmbH macht nun eine aussichtsreiche Erfindung, so dass ihr Wert steigt. Die AG verkauft die GmbH für 70 Mio. DM an eine Personengesellschaft. Bei der AG bleibt der Gewinn von 30 Mio. DM steuerfrei. Nun stellt sich wider Erwartens heraus, dass die Erfindung wertlos ist. Der Wert der GmbH fällt auf die ursprünglichen 40 Mio. DM. Die Personengesellschaft veräußert die GmbH und kann die Hälfte des Verlustes mit anderen Gewinnen verrechnen. „Gewinne werden so bei der AG steuerfrei privatisiert, Verluste über Personengesellschaften sozialisiert“, schimpft der Steuerexperte.

Firmengründungen als Steuersparmodell

Dies würde zu zahlreichen steuerinduzierten Umstrukturierungen in mehrstufig gegliederten Unternehmen führen – „ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Steuerberater“, meint Jarass. Resultat dürften zahlreiche „Unternehmensgründungen“ sein, die nur den Zweck hätten, Steuern zu sparen.

Aus diesen Gründen hätte die „Brühler-Kommission“ auch nicht die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne vorgeschlagen. „Vielmehr hat der Finanzminister sich mit diesem Zuckerl die Zustimmung der Wirtschaftsverbände zur Steuerreform erkaufte“, sagt Jarass.

Steuersatz (%) bei Verkauf ¹ von Anteilen an einer	durch	(1) Derzeitige Rechtslage 2000	(2) Gesetzentwurf ² 2001	(3) Kombi-Vorschlag 2001
(1) Kapitalgesellschaft	(1.1) <u>Kapitalgesellschaft</u>	52 ³	0	19 ⁴
	(1.2) <u>Personengesellschaft</u>	54 ⁵	22,5 ⁶	22,5 ⁷
(2) Personengesellschaft	(2.1) <u>Kapitalgesellschaft</u>	52	38 ⁸	19
	(2.2) <u>Personengesellschaft</u>	54	45 ⁹	22,5 ¹⁰

¹ Hinweis: Anteilige Kosten sind grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Steuersatz absetzbar. Bei Anteilen an ausländischen Gesellschaften gelten Sonderregelungen, die häufig de-facto Veräußerungsgewinne steuerfrei stellen.

² Entwurf eines Gesetzes v. 15.2.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/2683. Eine ausführliche Darstellung und Bewertung des Gesetzesentwurfs ist verfügbar unter www.jarass.de mit dem Titel: 'Senkung der Steuersätze und Reform der Unternehmensbesteuerung', Entwurf eines Gesetzes v. 15.2.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/2683. Das Manuskript wurde erarbeitet für Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. - 24. März 2000 und Fachgespräch beim Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages am 5. April 2000 (Schwerpunkt Immobilienwirtschaft und Steuerreform).

³ 16,3 % Gew.st. + auf den Rest 40 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Sol.zuschlag.

⁴ Zukünftig beträgt der Steuersatz für Körperschaften 25 % zzgl. Gewerbesteuer (400 % Hebesatz) von rund 13 %-Punkten, insgesamt rund 38 %!. Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also 100 / 2 EURO * 38 % = 19 EURO Steuern zu bezahlen.

⁵ 16,3 % Gew.st. + auf den Rest max. 43 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Sol.zuschlag.

⁶ Zukünftig beträgt der Steuersatz für Personengesellschaften 45 % inkl. Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung!). Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also rund 22,5 EURO (=50 EURO * 45 %) Steuern zu bezahlen.

⁷ Zukünftig beträgt der Steuersatz für Personengesellschaften 45 % inkl. Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung!). Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also rund 22,5 EURO (=50 EURO * 45 %) Steuern zu bezahlen.

⁸^[viii] Zukünftig beträgt der Steuersatz für Körperschaften 25 % zzgl. Gewerbesteuer (400 % Hebesatz) von rund 13 %-Punkten, insgesamt rund 38 %!. Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also 38 EURO Steuern zu bezahlen.

⁹ Zukünftig beträgt der Steuersatz für Personengesellschaften 45 % inkl. Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung!). Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also 45 EURO Steuern zu bezahlen.

¹⁰ Zukünftig beträgt der Steuersatz für Personengesellschaften 45 % inkl. Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung!). Für den Veräußerungsgewinn von 100 EURO sind also rund 22,5 EURO (=50 EURO * 45 %) Steuern zu bezahlen.

Frequently asked questions:

(1) Zum einen zu dem Beispiel Veräußerung einer GmbH zwischen AG und Personengesellschaft. Der Veräußerungsgewinn der AG von 30 bleibt nicht unbesteuert, sondern wird bei Ausschüttung an die Anteilseigner hälftig, nach dem Bsp. zu 15 besteuert. Diese 15 korrespondieren mit den 15 Verlust die von der Personengesellschaft steuerlich geltend gemacht werden können. Insoweit sehen wir hier keine Besteuerungslücke.

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Mehr und mehr werden Gewinne aber nicht ausgeschüttet, sondern langfristig thesauriert. Dann steht eine kurzfristige Steuerersparnis bei der Personengesellschaft einer, weniger überhaupt, erst sehr langfristig anfallenden Steuerschuld beim Anteilseigner gegenüber.

(2) Kombinationsvorschlag: Käme es hier nicht zu einer Benachteiligung von Anteilseignern an Kapitalgesellschaften? Diese würden doch auf den bereits hälftig versteuerten Veräußerungsgewinn der Kapitalgesellschaft bei Ausschüttung desselben, nochmals hälftig zur Einkommensteuer herangezogen werden.

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Die hälftige Besteuerung des Veräußerungsgewinns bei Kapitalgesellschaft unterstellt typisierend und pauschalisierend, dass die Hälfte des Veräußerungsgewinns nicht auf den inneren Werten (versteuerte und unversteuerte Reserven, zukünftige Gewinnerwartungen) der verkauften Firma beruht, sondern auf außerhalb der Firma liegenden Umständen. Zudem wird durch die hälftige Besteuerung berücksichtigt, dass die Versteuerung der stillen Reserven der verkauften Firma, wenn überhaupt jemals, erst (sehr viel) später passiert, der Veräußerungserlös aber sofort realisiert wird.

(3) Endgültiger Verkauf von Anteilen: Ein Halbeinkünfteverfahren bei solchen Veräußerungen entspräche ja etwa dem gerade abgeschafften halben durchschnittlichen Steuersatz mit dem Zusatz, dass die andere Hälfte in eine Rücklage eingestellt wird.

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Stimmt nicht ganz. Bei meinem Kombivorschlag müsste zuerst voll auf die Anschaffungskosten wertaufgeholt werden, erst der darüber liegende Veräußerungsgewinn wäre steuerbegünstigt. Die unten genannten 6,5 Mrd. DM resultierten wesentlich aus den Abschreibungsmodellen: Zuerst dick abschreiben, dann den Veräußerungsgewinn bezogen auf den Buchwert nur halb versteuern. Diese Möglichkeit wäre beim Kombimodell ausgeschaltet.

(4) Wie könnte diese aussehen, wenn das Unternehmen verkauft ist?

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Hier könnte man z.B. bis zu 100 TDM und gleichzeitiger Pensionierung auf die Rücklage verzichten.

(5) Bzw. wie ließe sich eine solche steuerfreie Rücklage für das Pensionistendasein gegenüber den aus versteuertem Einkommen von Arbeitnehmern gebildeten z.B. Sparguthaben (auch für die Altersvorsorge) rechtfertigen?

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Die Rücklage ist nur solange steuerfrei, wie sie wieder investiert wird (ggf. mit Ausnahme des oben genannten Freibetrags). Wenn man Unternehmer mit Arbeitnehmern gleichstellen will, dann muss man die Bildung von stillen Reserven verhindern. Wenn man die Auflösung dieser stillen Reserven mit knapp 50 % Steuern bedroht, werden sie nur in persönlichen Notfällen aufgelöst.

(6) Der halbe Steuersatz war daneben auch nicht ganz billig, Steuermindereinnahmen incl. SolZ 6,5 Mrd. DM nach Auskunft des BMF.

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Wer war primär wegen der Steuersparmodelle sehr teuer, siehe oben.

(7) Bei der hälftigen Investitionsrücklage beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist uns nicht klar, wo hier der Vorteil für den Veräußerer liegt, der hätte ja sowieso das Halbeinkünfteverfahren.

[Prof. Dr. Lorenz Jarass] Beim Verkauf von Kapitalanteilen durch Personengesellschaften greift das Halbeinkünfteverfahren wie vorgesehen, eine Investitionsrücklage fällt nicht an.